

Saubere Straßenfahrzeuge

Info 4/2023

www.schleswig-holstein.de/sauberefahrzeuge

Höhere EU-Schwellenwerte ab 01.01.2024 und aktuelle Informationen vom BMDV

Ab 01.01.2024 erhöhen sich die vergaberechtlichen EU-Schwellenwerte, also auch für Verträge über den Kauf, das Leasing oder die Anmietung von Straßenfahrzeugen nach § 3 Nr. 1 sowie für Dienstleistungsaufträge nach § 3 Nr. 3 Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG)

- nach der Vergabeordnung für klassische Liefer- und Dienstleistungen öffentlicher Auftraggeber von 215.000 Euro auf **221.000 Euro** und
- nach der Sektorenverordnung für Leistungen zur Ausübung von Sektorentätigkeiten von 431.000 Euro auf **443.000 Euro**.

Ferner hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) seine [FAQ](#) zum SaubFahrzeugBeschG aktualisiert (Stand neu: 07.11.2023).

Zudem hat das BMDV zur Anwendung des Gesetzes mitgeteilt, dass - sofern die Länder nichts Abweichendes regeln [so in SH] - grundsätzlich gilt, dass die Mindestziele **durch den jeweiligen Auftraggeber** über den gesamten Referenzzeitraum insgesamt **eingehalten werden müssen**. Die konkrete Ausschreibung muss so gestaltet sein, dass die Erreichung der Ziele für den jeweiligen öffentlichen Auftraggeber bzw. Sektorenauftraggeber in dem gesamten Referenzzeitraum sichergestellt wird.

Damit liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen EU-weit ausschreibenden Auftraggebers zu entscheiden, wie die Mindestziele ggf. auf mehrere relevante Beschaffungsvorgänge aufgeteilt und inwieweit konkrete Vorgaben in der Leistungsbeschreibung bzw. in den Zuschlagskriterien aufgenommen werden. Insofern besteht Gestaltungsfreiheit, solange die Mindestziele insgesamt eingehalten werden. Ferner bietet es sich grundsätzlich an, bereits in der Leistungsbeschreibung darauf einzugehen, ob die konkrete Vergabe, aufgrund der betreffenden Fahrzeuge und Fahrzeugklassen sowie der Erwerbs- bzw. Dienstleistungstatbestände, grundsätzlich unter das SaubFahrzeugBeschG fällt.

Die vier einzuhaltenden Mindestziele für den 1. Referenzzeitraum vom 02.08.2021 bis 31.12.2025 lauten:

1. 38,5 % der insgesamt beschafften oder für Dienstleistungen eingesetzten sauberen leichten Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklassen M1, M2 und N1 zusammen,

2. 10 % der insgesamt beschafften oder für Dienstleistungen eingesetzten sauberen schweren LKW der Fahrzeugklassen N2 und N3 zusammen,
3. 45 % der insgesamt beschafften oder für Dienstleistungen eingesetzten sauberen schweren Busse der Fahrzeugklasse M3 und
4. die Hälfte (50 %) von diesen beschafften oder für Dienstleistungen eingesetzten sauberen schweren Busse der Fahrzeugklasse M3 müssen emissionsfrei sein.

Bei den Dienstleistungen kommt es allein darauf an, welche Fahrzeuge der Auftraggeber für die Auftrags erledigung einsetzen soll. Dies ist vor der Vergabebekanntmachung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu klären.

Um bei einem Kauf Schwierigkeiten bei einer möglichen Diskrepanz bei den Fahrzeugangaben zu den Emissionswerten zwischen dem Zeitpunkt des Zuschlags und der Auslieferung vorzubeugen, sollte in den Ausschreibungsunterlagen die Einhaltung der CVD-relevanten Emissionsgrenzwerte für Nutzfahrzeuge sichergestellt werden und Vertragserfüllung verlangt werden.

Sollten Fehler in der Auftrags- oder Vergabebekanntmachung unterlaufen, besteht die Möglichkeit, diese durch eine Änderungs- oder Korrekturbekanntmachung zu beheben. Hiervon ist unbedingt Gebrauch zu machen.

Aktuell bietet das BMDV diese finanziellen Förderungen an:

- [Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge](#) vom 29.07.2021, geändert am 21.03.2022 gültig bis 31.12.2024 und
- [Förderrichtlinie Elektromobilität](#) vom 06.07.2023, gültig bis 31.12.2026.

Weitere Informationen

www.schleswig-holstein.de/sauberefahrzeuge

Kontakt

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)

E-Mail: SaubFahrzeugBeschG@wimi.landsh.de